



VERFÜGUNG

vom 12. Februar 2013

Dübendorf. Bau- und Zonenordnung - Teilrevision

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die kommunale Bau- und Zonenordnung wurde letztmals im Jahr 2010 revidiert (Verfügung der Baudirektion ARV/89/2010). Am 1. Oktober 2012 beschloss der Gemeinderat der Stadt Dübendorf eine Änderung der Bauordnung. Gegen diesen Beschluss wurde kein Referendum ergriffen. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 16. November 2012 und des Bezirksrates Uster vom 9. November 2012 sind gegen den Beschluss keine Rechtsmittel ergriffen worden. Mit Schreiben vom 9. Januar 2013 ersucht die Stadt Dübendorf um Genehmigung der Vorlage.

Im Rahmen des Regionalen Raumordnungskonzeptes (RegioROK 2011) hat die Zürcher Planungsgruppe Glattal einen Zusatzbericht zu Eignungsgebieten für Hochhäuser erarbeitet, in dem die Ausscheidung von Eignungsgebieten für Hochhäuser vorgeschlagen wird. Entlang dem Streckenverlauf der Glattalbahn ist ein Hochhausband vorgesehen. In der Nähe zum Trasse der Glattalbahn und insbesondere in der Nähe zu den Haltestellen entsteht ein städtebaulich akzentuiertes Band mit unterschiedlichen Hochhäusern und einer überdurchschnittlichen baulichen Dichte.

Art. 39 der kommunalen Bauordnung bezeichnet die Gebiete, in denen Hochhäuser gestattet sind. Im Sinne des Konzeptes im RegioROK ist es sinnvoll, die Zulässigkeit von Hochhäusern auf die ganze Zone mit Gestaltungsplanpflicht im Gebiet Giessen zwischen Glatt und Chriesbach auszudehnen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t**:

- I. Die vom Gemeinderat der Stadt Dübendorf am 1. Oktober 2012 festgesetzte Ergänzung von Art. 39 der Bauordnung bezüglich der Zulässigkeit von Hochhäusern im

Gebiet Giessen mit Gestaltungsplanpflicht zwischen Chriesbach und Glatt wird genehmigt.

- II. Der Stadtrat Dübendorf wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderung der Bauordnung nach Eintritt der Rechtskraft in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Dübendorf (unter Beilage von zwei Dossiers), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier) sowie an die Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf 1 (Nachführungsstelle).

Zürich, den 12. Februar 2013
130053/BLI/ZIM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

